

Deutsche amtliche Zolltarif-Entscheidungen und Tarif-Auskünfte im Papierfach

Fortsetzung zu Nr. 36 Seite 1430

Die Königlich Preußische Oberzolldirektion für die Rheinprovinz in Köln hat für *Stempelkissen* den Zollsatz der Tarif-Nr. 633 mit 40 M. für 1 dz festgestellt. Das 10 cm lange, 5 cm breite und 2 cm hohe Stempelkissen besteht aus einer mit *lederähnlichem Papier* überzogenen Holzplatte, auf welche ein etwa 4 mm hohes Kissen aufgeleimt ist. Letzteres ist so hergestellt, daß ein Blatt Papier, ein Streifen dünne Pappe und drei Streifen dünner Filz durch einen mit Stempelfarbe getränkten baumwollenen Ueberzug auf einer verzinnnten Eisenblechplatte übereinander festgehalten werden. Das Kissen wird vor Staub geschützt durch einen an der Holzplatte befestigten, mit Scharnieren versehenen lackierten Deckel aus verzinntem Eisenblech, welcher die Aufschrift »Bell's Never-Smear Nr. 1 Ink Pad« trägt. Das Gewicht des Kissens beträgt 28 g, das der Holzunterlage mit Deckel 41,7 g. Das Kissen dient zum Färben von Kautschukstempeln betreffs Herstellung von Stempelabdrücken. Es ist als gepolstertes Kissen mit Gestell und Ueberzug aus baumwollenem Zeugstoff zu verzollen. Diese Waren werden in Belgien hergestellt und von dort bezogen.

Die Königlich Bayerische General-Zolladministration in München hat für *Zeichenwischer* den Zollsatz der Tarif-Nr. 670 mit 15 M. für 1 dz festgesetzt. Die Ware besteht aus einem Zeichenwischer (7,5 cm Länge und 8 mm Breite im Querschnitt), welcher aus einem Streifen grauen Löschpapiers durch festes Zusammenrollen, Ankleben des einen Streifenendes und Einschlagen des unteren Randes hergestellt ist. Durch die spiralförmige Wicklung des *Papiers* läuft die Ware an einem Ende in eine feste Spitze aus, während sie am andern Ende ausgehöhlt erscheint. Zur Fertigung des Gegenstandes ist, wie durch Abrollen des Papiers festgestellt wurde, ein weder bedruckter noch sonst verzierter Pappstreifen (25 x 5,5 cm) verwendet, welcher an beiden Breitseiten einen Schrägschnitt aufweist. Das Papier besitzt hiernach eine andere Form als die eines Rechtecks und ist als ausgestanztes Papier zu erachten. Die daraus hergestellten Zeichenwischer sind nicht zum Satz von 30 M. für 1 dz der Tarif-Nr. 670 zu verzollen, da die Abschrägung der Papierstreifen lediglich zur leichteren Aufrollung erfolgt ist und die fertige Ware nicht erkennen läßt, daß sie aus ausgestanztem Papier hergestellt ist. Zeichenwischer der bemusterten Art sind daher nach Tarif-Nr. 670 mit 15 M. für 1 dz zu verzollen. Die Waren dienen zum Schattieren von Zeichnungen und werden in Frankreich hergestellt.

Der General-Zolldirektor für Hamburg hat *Postkarten (bemalte Ansichtskarten)* dem Zollsatz der Tarif-Nr. 658 mit 20 M. für 1 dz unterstellt. Postkarten aus weißem Kartonpapier, die auf der einen Seite im Lichtdruckverfahren hergestellte, nachträglich mit der Hand mehrfarbig bemalte (bunte) Abbildungen (Wintersportbilder) zeigen und auf der andern Seite mit einem Linienvordruck für die Adresse usw. versehen sind, bilden den Gegenstand der Zollbehandlung. Diese Artikel werden aus Oesterreich-Ungarn eingeführt, wo sie angefertigt werden.

Derselbe General-Zolldirektor hat für *Schnittmuster aus Papier* den Zollsatz der Tarif-Nr. 658 mit 20 M. für 1 dz bestimmt. Solche Schnittmuster sind nämlich mit den Papierumschlägen als ausgestanztes Papier zu verzollen. Derselben Zollbehandlung unterliegt die Ware ohne Papierumschläge. Die Papierumschläge gehören nach § 4 Absatz 3 Ziffer 9 der Tarifordnung zum Reingewicht der Ware. Die Waren werden in den Vereinigten Staaten von Amerika hergestellt.

Die Königlich Preußische Oberzolldirektion für Hessen-Nassau in Cassel hat »*Pilit*« dem Zollsatz der Tarif-Nr. 651 mit 4 M. (vertragsmäßig 1 M. 50 Pf.) für 1 dz zugewiesen. Die unter der Bezeichnung »*Pilit*« in rechteckigen Bogen (Tafeln von 90 x 70 cm) eingehende Ware ist nach ihrer Brüchigkeit und Steifheit Pappe. Nach der mikroskopischen Untersuchung besteht diese aus Holzstoff, der gegautscht und in der Masse hellbraun gefärbt ist. Sie ist mit Oel getränkt, wodurch die Außenseiten der Bogen eine dunkelbraune, glänzende Färbung angenommen haben. Als Glanzpappe (Preßspan) oder andere hochgeglättete Pappe kann die Ware mangels hoher Glättung nicht angesehen werden. In Bezug auf die Beschaffenheit (Feinheit) der Ware ist Gleichstellung mit den mit Asphalt-, Teer- oder dergleichen getränkten Pappen nicht möglich. Ebensovienig ist sie den farbig gestrichenen oder lackierten Pappen zuzuteilen, da die dunklere, glänzende Färbung der Außenseiten nicht durch Farbe oder Lack, sondern durch Oel hervorgerufen wird. Das Tränken mit Oel hat auf die Zollbehandlung keinen Einfluß. Die Ware findet für elektrische Isolierungszwecke Verwendung. Sie wird in der Schweiz hergestellt und von dort bezogen. (Die Richtigkeit dieser Auskunft ist durch eine von der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle vorgenommene Untersuchung bestätigt worden.)

Die Oberzolldirektion für die freie Stadt Bremen hat für *Maché-Tiere* den Zollsatz der Tarif-Nr. 670 mit 30 M. für 1 dz an-

geordnet. Die als Maché-Tiere bezeichneten 4 bis 5 cm großen Tierfiguren (Bären in verschiedenen Stellungen) bestehen aus geformter Papiermasse (Papiermaché), sind bemalt und sind als Kinderspielzeug und zur Verwendung als Nippsachen geeignet. Diese Artikel werden in Oesterreich hergestellt.

Die Königlich Preußische Oberzolldirektion für Berlin und die Provinz Brandenburg hat *Glasbilder* nach Tarif-Nr. 676 für *zollfrei* erklärt. Die Proben sind Farbendruckbilder auf Papier, die auf ovale oder eckige Glasflächen geklebt sind. Die Rückseiten der eckigen Proben sind mit Deckeln von Pappe beklebt, die in der Mitte zum Aufstellen der Bilder eingeknickt sind; die ovalen Proben zeigen Umrundungen von Messingblech mit Aufhängern und Pappscheiben, die von den Umrundungen festgehalten werden. Bei einigen Proben vorhandene schimmernde Ränder sind teils glimmer-, teils brokatartige Verzierungen, die auf die Zollbehandlung keinen Einfluß haben. Die Proben sind nur als Bilder zu verwenden. Bei der Tarifierung sind die Stichworte »Bilder« (Ziffern 1 und 8) und »Rahmen« (Anmerkung) im Warenverzeichnis maßgebend. Diese Waren werden in Belgien hergestellt und von dort eingeführt.

Die Königlich Preußische Oberzolldirektion für Berlin und die Provinz Brandenburg hat mehrere Arten *Papiertapeten in Rollen* nach Tarif-Nr. 660 mit 24 M., vertragsmäßig 12 M. für 1 dz verzollt. Von den Rollen war Muster 1 mit Farbe bedruckt und gauffriert, Muster 2 mit Farbe und Glimmerstaub bedruckt und ebenfalls gauffriert, und Muster 3 mit Farbe und Glimmerstaub bedruckt. Der den Mustern 2 und 3 eigene Glanz ist nach dem Ergebnis der chemischen Untersuchung lediglich durch den Glimmer hervorgerufen. Da gauffrierte Tapeten zu den gepreßten gerechnet werden, sind Tapeten von Beschaffenheit der Muster 1 und 2 nach Tarif-Nr. 660 mit 24 M. für 1 dz zu verzollen. Tapeten von Beschaffenheit des Musters 3 sind nach der gleichen Tarifnummer mit 24 M., vertragsmäßig 12 M. für 1 dz zollpflichtig. Diese Waren werden in Großbritannien hergestellt.

Für Papierfabriken

sind Siebleder, Nasspresswalzen, Dechtelriemen, Schläuche, Klappen, Buffer, Radbezüge etc. aus

Löbauritgummi

das denkbar Beste und Billigste

Löbaurit enthält keinen freien Schwefel und wird nicht hart und brüchig

Löbauritfabrik :: Depot München

Contorhaus Imperial

(16865)

Billigste Bezugsquelle für alle Sorten Packungen und Treibriemen in nur bestbewährtesten Qualitäten.

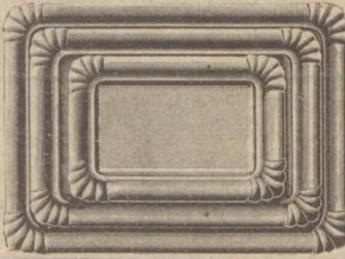
Pappteller f. Wiederverkäufer

Billigste Bezugsquelle

Felix Friedeberger
Fabrik Frankfurt a. O.

Hauptkontor: (16613)

Berlin S 14, Prinzenstrasse 74
Muster und Preise gratis und franko



Stern & Schiele



Dresdener Strasse 43 BERLIN S 14

Kunstverlag und Kunstdruckerel



Spezialität: Lichtdruck- u. Bromsilberimitation

Extraanfertigung in allen modernen Ausführungen nach Photographien, Zolohnungen, Originalen etc. — Höchste Leistungsfähigkeit.

Reichhaltiges Lager von Künstler-Postkarten. — Export. (16506)

Musterkollektionen M. 25.—

Reklamekalender, Packungen, Plakate!